

Positionspapier zum Entwurf der Staatsregierung für ein novelliertes Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft

Petra Zais
bildungspolitische Sprecherin

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 48
Telefax: 0351 / 493 48 09

petra.zais@slt.sachsen.de

Dresden, den 26. Mai 2015

Wenige Lichtblicke im neuen Gesetzentwurf

Die GRÜNE-Fraktion begrüßt die Verkürzung der Wartefrist bis zum Einsetzen der staatlichen Finanzhilfe für freie Schulen von vier auf drei Jahre und die anteilige Förderung im Umfang von 80 Prozent der Zuschüsse innerhalb der Wartefrist. Ebenso sehen wir in dem neu formulierten Teilhabeanspruch einen wichtigen Schritt zu mehr Gleichberechtigung zwischen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Das eröffnet den freien Schulen die gleichberechtigte Nutzung von Unterstützungsangeboten wie Lehrerweiterbildung oder den Einsatz von Schulpsychologen. Begrüßenswert ist zudem, dass die Staatsregierung verpflichtet wird, den Umfang der staatlichen Finanzhilfe regelmäßig zu überprüfen und dem Landtag darüber zu berichten.

Gleichberechtigung von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft!

Der „neue“ § 1, der die Aufgabe der Schulen in freier Trägerschaft umschreibt, unterscheidet sich in seinem Wortlaut nicht von der bisherigen Regelung. Freie Schulen werden weiterhin lediglich als Bereicherung und Ergänzung des Schulwesens betrachtet. Von einer Gleichberechtigung von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, wie es die Verfassung fordert, fehlt jede Spur. Im Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 15. November 2013 wurde ausgeführt, „dass das öffentliche und das Privatschulwesen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht“. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Grundsatz nicht Rechnung.

Auskömmlichkeit der staatlichen Zuschüsse prüfen!

Im Gesetzentwurf wird wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass „der Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft auf Dauer ohne zusätzliche Finanzierungsquellen möglich [ist]. Ein darüber hinaus gehender Ausgleich bei Verzicht auf Schul- und Lernmittelfreiheit ist folgerichtig entbehrlich“. Eine Begründung für diese Annahme sucht man indes vergeblich. Dabei ist der Ausgleich für den Verzicht auf Schul- und Lernmittelgeld ein verfassungsunmittelbarer Anspruch, der eine sächsische Besonderheit darstellt. Wenn diesem Ausgleichsanspruch schon nicht in Form eines gesonderten Zuschusses entsprochen wird, muss seine Berücksichtigung zumindest in der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe insgesamt nachvollziehbar sein.

Lehrerinnen und Lehrer an freien Schulen: 100 % Leistung bei 90 % Bezahlung?

Der Gesetzentwurf sieht bei der Berechnung der Personalkosten einen sogenannten Absenkungsfaktor von 0,9 vor. Dieser bewirkt, dass die Arbeit von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft weiterhin deutlich schlechter honoriert wird als die der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Als Begründung wird angeführt, dass Träger freier Schulen nicht der Tarifbindung des öffentlichen Dienstes unterworfen sind. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer sei nicht erst bei einer Entlohnung im Umfang von 100 Prozent der Vergütung des öffentlichen Dienstes gesichert und eine Angleichung der Gehälter sei über „Umschichtungen“ oder „eigene Prioritätensetzung“ möglich. Die GRÜNE-Fraktion lehnt es entschieden ab, freie Schulen beim Wettbewerb um Lehrkräfte systematisch schlechter zu stellen als Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

Alle Kosten bei der Berechnung der Zuschüsse berücksichtigen!

Die staatliche Finanzhilfe für freie Schulen soll sich künftig an den Kosten für die öffentlichen Schulen orientieren. Das ist grundsätzlich zulässig. Jedoch gibt es große Unsicherheit bei der Frage, was ein Schüler in Sachsen denn eigentlich kostet. Durch die unterschiedlichen Verfahren der Buchhaltung (Kameralistik und Doppik) in Kommunen und im Land werden im Gesetzentwurf nicht alle

Kostenbestandteile adäquat abgebildet. Besonders problematisch erweist sich die Ermittlung der gebäude- und grundstücksbezogenen Kosten. Ähnlich wie bei den Personalkosten werden die Sachkosten außerdem durch einen „Auslastungsfaktor“ klein gerechnet.

Auch innerhalb der Wartefrist wird 100 % Schule gemacht!

Zwar sieht das neue Gesetz eine Verkürzung der Wartefrist und eine anteilige staatliche Finanzhilfe für diese Zeit vor. Allerdings werden nur 40 Prozent der Zuschüsse innerhalb der Wartefrist ausgereicht, die Auszahlung von weiteren 40 Prozent erstrecken sich über weitere drei Schuljahre. Zwar steht den neu gegründeten freien Schulen damit Entlastung in Aussicht, jedoch bleibt der Ersatz für die getätigten Aufwendungen unvollständig. Die Gründer bleiben auf 20 Prozent der Kosten sitzen. Die Gründung einer Schule bleibt damit, gerade für weniger finanzstarke Träger oder Elterninitiativen, ein hohes finanzielles Risiko. Die GRÜNE-Fraktion ist überzeugt: Absolviert eine neu gegründete Schule erfolgreich die Wartezeit, hat sie sich bewährt und damit Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Auch innerhalb der Wartefrist wird 100 % Schule gemacht! Das Verfassungsgericht hat entschieden, dass zumindest der Ausgleichsanspruch für den Verzicht auf Schul- und Lernmittelgeld gilt, unabhängig davon, ob sich eine Schule in der Wartefrist befindet oder nicht.

Ein Standortwechsel oder ein neuer Bildungsgang sind keine Neugründungen!

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Erweiterung um eine Schulart, einen Förderschultyp oder einen beruflichen Bildungsgang der Errichtung einer Schule gleichkommt, ebenso die Veränderung oder Erweiterung eines Standortes. Jede Änderung ist einzeln zu genehmigen und löst eine erneute dreijährige Wartefrist aus. Dies stellt eine enorme Hürde sowohl für lange bestehende als auch für neu gegründete freie Schulen dar, die sich erweitern oder einfach nur umziehen wollen. Der Verfassungsgerichtshof hatte in mehreren Urteilen entschieden, dass zumindest die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang keine erneute Wartefrist begründet. Die GRÜNE-Fraktion fordert eine „Bewährte-Träger-Regelung“,

außerdem ist die Ungleichbehandlung der freien Schulen, die an die Stelle der jeweils letzten öffentlichen Schule gleicher Art treten, zu beenden.

Weitreichende Befugnisse der Schulaufsicht erzeugen Misstrauen und datenschutzrechtliche Probleme

Auffällig sind die weitreichenden Befugnisse der Schulaufsicht, die im Gesetzentwurf normiert werden. Diese gehen weit über die Prüfung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen hinaus, ermöglichen etwa unangekündigte Unterrichtsbesuche, die Vervielfältigung von Schulunterlagen oder das Untersagen des Einsatzes einer Lehrkraft, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass die Person für ihre Tätigkeit nicht geeignet sei. Von Misstrauen zeugen auch die umfangreichen Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten, die den freien Schulen auferlegt werden. Sie sollen regelmäßig Auskunft zu Einnahmen und Ausgaben erteilen, Unterlagen und Dateien ständig „in einem prüffähigen Zustand“ bereithalten und diese der Schulaufsicht nach Aufforderung „unverzüglich“ zusenden. Die freien Schulträger werden verpflichtet, alle „notwendigen Auskünfte, erforderlichenfalls einschließlich personenbezogener Daten“, zu erteilen. Es bleibt unbestimmt, was „notwendig“ heißt, vorsorglich wird jedoch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt. Die weitere Gestaltung der Mitwirkungspflichten bleibt dem Kultusministerium überlassen, wie im Übrigen viele weitere „Details“, die statt im Gesetz in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden sollen.

Übergangsregelungen als Chance zur Befriedung begreifen!

In den Übergangsvorschriften wird dem verfassungswidrigen Zustand der letzten Jahre in keiner Weise Rechnung getragen. Insbesondere bleiben Schulen unberücksichtigt, die sich im Schuljahr 2014/15 im 4. Wartefristjahr befinden. Es wird im Gesetzentwurf keinerlei Vorsorge für Verfahren getroffen, die während der Erarbeitung der Novelle ruhend gestellt wurden. Eine Klagewelle droht. Die GRÜNE-Fraktion fordert, die Gesetzesnovellierung als Chance für eine Befriedung zu nutzen und rückwirkende Regelungen vorzusehen.

Umsetzung der Inklusion befördern, nicht behindern!

Es ist nicht nachvollziehbar, dass für einen Lehrer, der einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Förderschule unterrichtet, mehr Zuschüsse gezahlt werden, als im Falle einer inklusiven Unterrichtung an einer Regelschule in freier Trägerschaft. Die Zuschüsse für berufsbildende Förderschulen für Jugendliche mit Sinnesbeeinträchtigungen wurden zwar nachgebessert, decken aber noch immer nicht den Bedarf dieser Schulen, für die es keinerlei vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft gibt. Problematisch ist zudem, dass nunmehr allein die Schulaufsichtsbehörde die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrfachbehinderung eines Schülers feststellen und den Erhöhungsprozentsatz bestimmen soll. Die GRÜNE-Fraktion erwartet, dass, wie bisher, Gutachten zu einer Mehrfachbehinderung anderer Stellen anerkannt werden, dass das Verfahren zur Ermittlung des Erhöhungsprozentsatzes transparent geregelt wird und dass Inklusion an freien Schulen weiter befördert statt behindert wird.

Mitwirkung von Schülerinnen, Schülern und Eltern stärken!

Der Gesetzentwurf verpasst die Chance, die Mitwirkungsrechte von Schüler- und Elternräten an freien Schulen zu stärken. Allein durch Selbstorganisation sind Gremien entstanden, die sich kompetent und engagiert einbringen, meist bestens vernetzt mit den Schüler- und Elternvertretungen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Bislang haben diese Gremien jedoch keine gesetzliche Legitimierung erhalten, so dass ihr Engagement vom guten Willen der Träger und der Schulaufsicht abhängig bleibt.

Fazit: Der Entwurf für ein neues Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft ist aus Sicht der GRÜNEN-Fraktion erneut verfassungswidrig und entspricht nicht den Vorgaben des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes in seinem Urteil vom 15.11.2013.

Insbesondere die fehlende Prüfung der Auskömmlichkeit der staatlichen Finanzhilfe, der Absenkungsfaktor bei der Berechnung der Personalkosten und die Regelungen zur Wartefrist sind bedenklich. Faktisch werden freie Schulen vor die Wahl gestellt: ihre Lehrer zu 100 % zu bezahlen, auf ein Schulgeld zu verzichten oder auch

wichtige Investitionen zu tätigen. **Die GRÜNE-Fraktion wird dazu eine rechtliche Prüfung beim Juristischen Dienst des Landtages beauftragen.** Wir GRÜNE wollen, dass ein Schulbesuch ohne Schulgeld möglich wird, die freie Schulwahl gewährleistet bleibt und Schulen in freier Trägerschaft als gleichberechtigte Adressaten des staatlichen Bildungsauftrags anerkannt werden.